

BVG-Reform

Vertiefung

Webinar Medien

1. Februar



IASIP



AGENDA

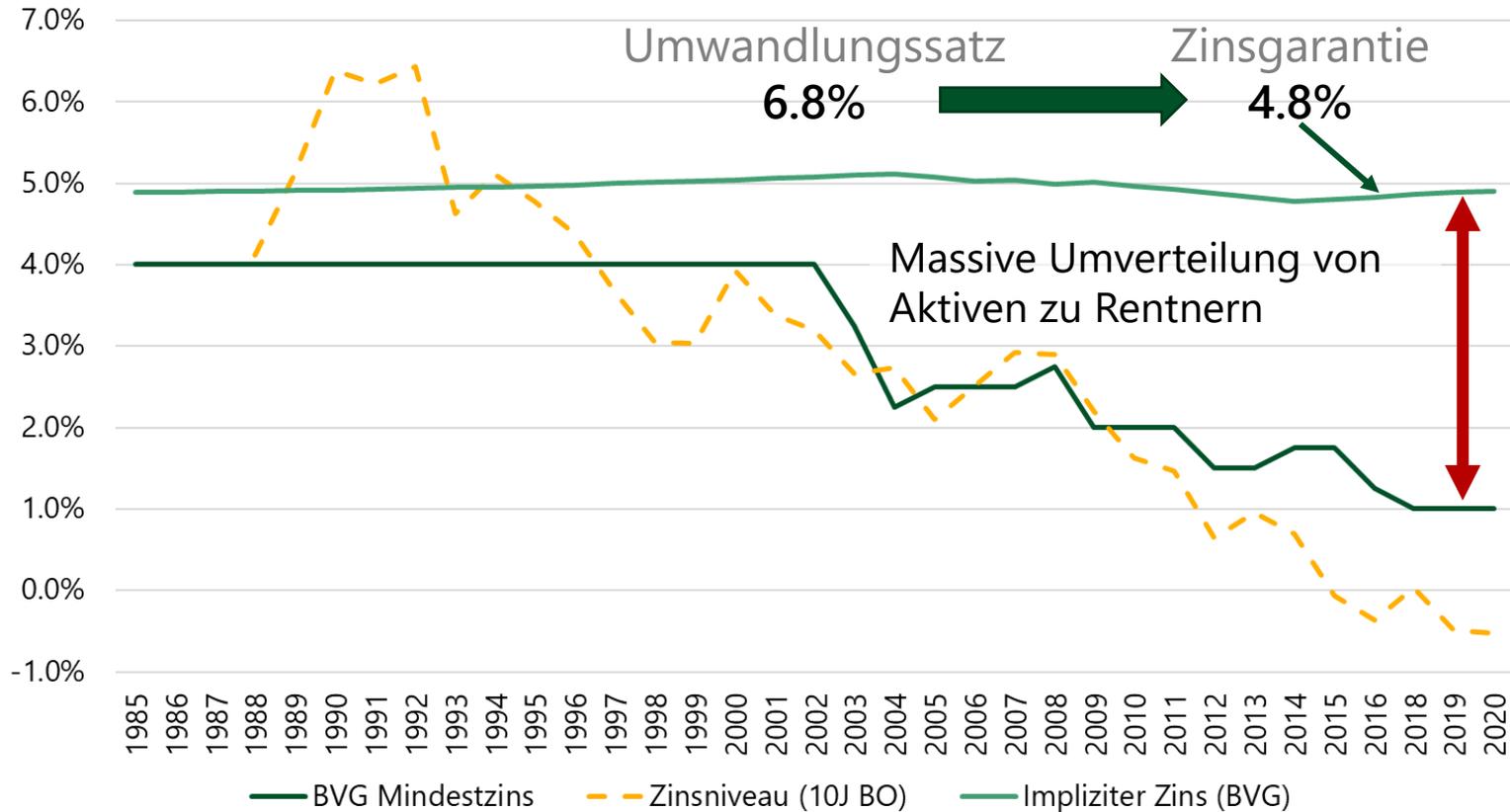
Umverteilung

Kompensationsmassnahmen

Kosten

Umverteilung

Aktuelle Situation



Massive Umverteilung im BVG-Obligatorium!

- Das BVG-Obligatorium betrifft die meisten Pensionskassen gar nicht. 86%* der Versicherten sind in Kassen mit deutlichem Überobligatorium.
- Bei jeder Pensionierung im BVG-Obligatorium fehlt 43% des Kapitals**, das mit Zusatzbeiträgen, hohen Anlagerisiken und tiefer Altersguthaben-Verzinsung von den aktiven Versicherten getragen werden muss.
- Reform des BVG-Obligatoriums ist nicht deshalb nötig, weil die Pensionskassen finanzielle Probleme haben, sondern **weil die massive Umverteilung im BVG-Obligatorium die Solidarität von jung zu alt überstrapaziert!**
- Zentrales Reformziel:
Massive Umverteilung im BVG-Obligatorium reduzieren!

* OAK: Bericht finanzielle Lage der VEs 2019 (S.32): Mittleres bis starkes Überobligatorium bedeutet Anteil Überobligatorisches Altersguthaben >30% des gesamten Altersguthabens.

** Gemäss mittlerem technischem Zinssatz (Bericht OAK) müsste der technisch korrekte Umwandlungssatz im Durchschnitt bei 4.7% liegen. 6.8% ist 43% zu hoch.

Umverteilungen

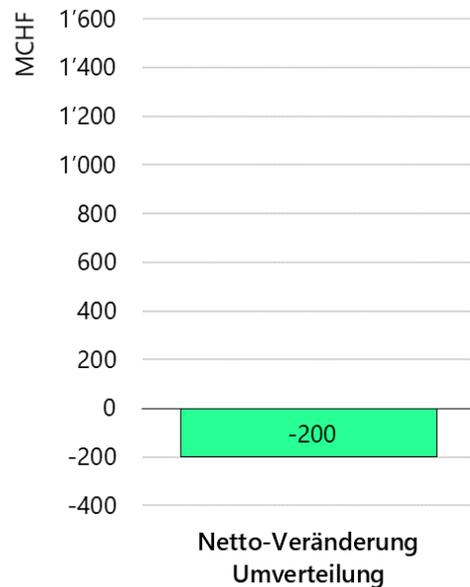
Isoliert betrachtet üben die drei Hauptfaktoren der Reform (Senkung des Mindestumwandlungssatzes, Anpassung des Koordinationsabzugs und der Altersgutschriftensätze, Rentenzuschlag) verschiedene Effekte auf die künftigen Umverteilungen aus. Der Rentenzuschlag und dessen Finanzierung durch einen Beitrag von 0,5 Prozent des AHV-Lohns wirkt sich am stärksten auf die Umverteilung aus. Die Umverteilung zugunsten der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1958–1972) und zulasten der jüngeren Generationen (ab 1973) bewegt sich gemäss dem Szenario zur künftigen Zinsentwicklung zwischen 24 und 32 Milliarden Franken. Die Umverteilung zulasten der jüngeren Generationen wird durch die umgekehrte Umverteilungswirkung der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent teilweise wettgemacht (in der Höhe von 5–8 Mrd. Fr.). Die Anpassung der Altersgutschriftensätze und die Halbierung des Koordinationsabzugs haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umverteilung zwischen den Generationen.

Erhöhung der Umverteilung im Bundesratsmodell +19-24 Mrd.

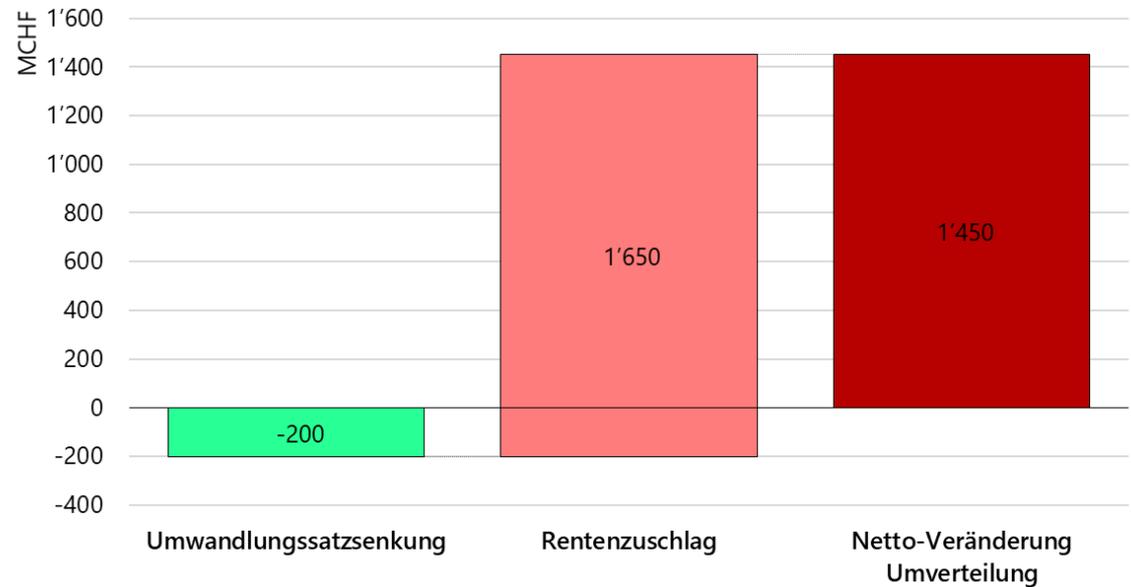


Im Bundesratsvorschlag wird die Umverteilung massiv ausgebaut statt reduziert.

Mittelweg/ASIP pro Jahr



Bundesratsmodell pro Jahr

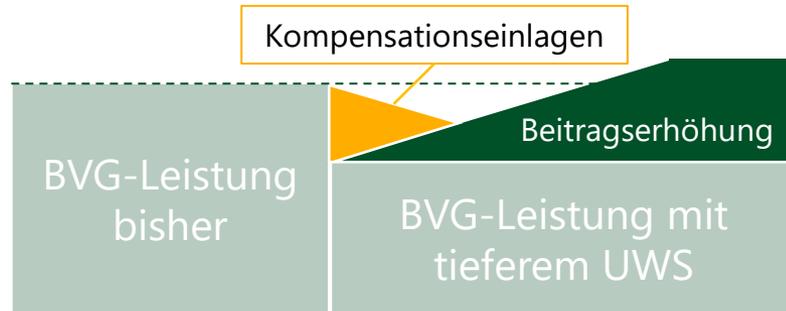


Der Vorschlag des Bundesrats erhöht die Umverteilung substantziell.

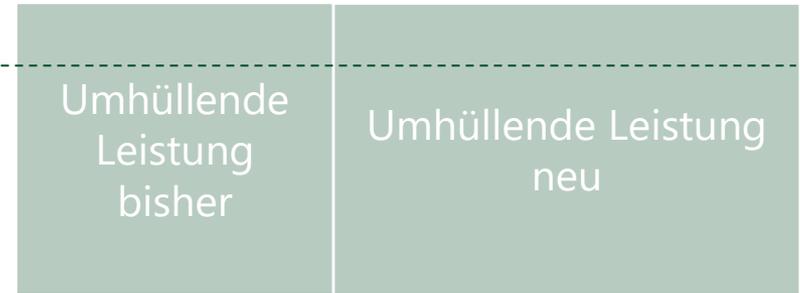
Warum diese zusätzliche Umverteilung?

Modell Mittelweg/ASIP

- BVG-nahe Pläne

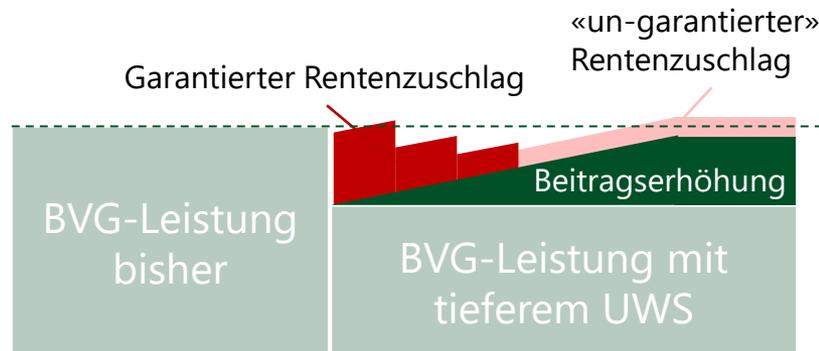


- Mit Überobligatorium

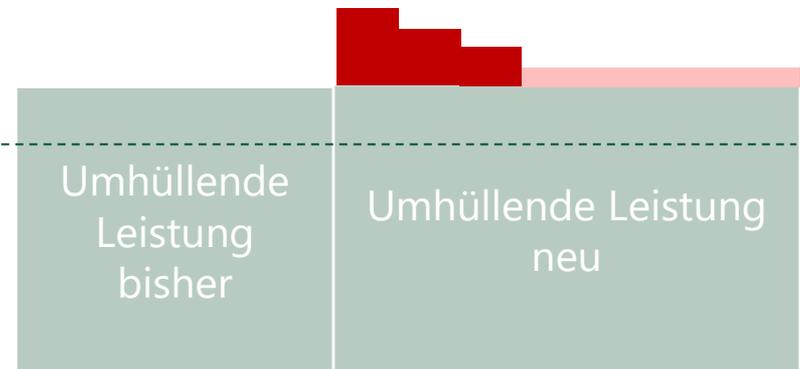


Modell Bundesratsvorschlag

- BVG-nahe Pläne



- Mit Überobligatorium



14% der Versicherten

86% der Versicherten!(*)

* OAK: Bericht finanzielle Lage der VEs 2019 (S.32): Mittleres bis starkes Überobligatorium bedeutet Anteil Überobligatorisches Altersguthaben >30% des gesamten Altersguthabens.



AGENDA

Umverteilung

Kompensationsmassnahmen

Kosten

Abstufung der Kompensation:

- Sofortige Reduktion des BVG-UWS von 6.8% auf 6.0% per 01.01.2023 führt zu einer sofortigen „Leistungsreduktion“ von rund 12%.
- Um diese Reduktion abzufedern bzw. zu kompensieren, wird das BVG-Altersguthaben im Umfang des **tatsächlichen Rentenbezugs** bei Pensionierung um folgende %-Sätze erhöht:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
UWS	6.8%	6.8%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%	6.0%
Kompensation	0.0%	0.0%	13.0%	11.7%	10.4%	9.1%	7.8%	6.5%	5.2%	3.9%	2.6%	1.3%

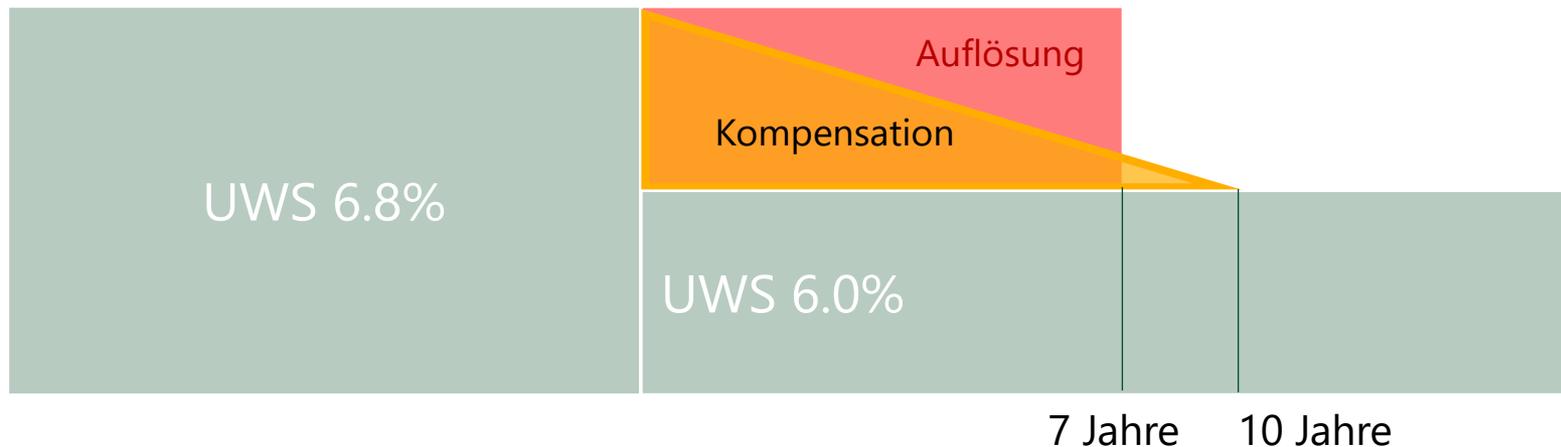
- **Effekt:** Die Kompensation hat exakt den Effekt einer gestuften Umwandlungssatz-Reduktion über 10 Jahre.

Die Finanzierung der Kompensationsmassnahmen ist bei allen betroffenen Pensionskassen sichergestellt.

Jede Umwandlungssatzreduktion **führt zu einer finanziellen Entlastung.**

- Dabei gibt es zwei Kategorien von Pensionskassen:
 - Normalfall: Finanzierung durch Rückstellungen (>97% aller Kassen)
 - Ausnahme: Belastung der laufenden Finanzierung (<3% aller Kassen)
- Für beide Situationen ist der Vorschlag Mittelweg/ASIP günstiger als heute und deshalb sind **keine zusätzlichen Mittel von aussen** nötig.

Rückstellung für Pensionierungsverlust
(vgl. FRP2 und OAK-Weisung W – 03/2014)



- Die PKs bilden Rückstellungen für Pensionierungsverluste, immer voll geäufnet.
- Bei einer Senkung des Umwandlungssatz können diese Rückstellungen teilweise aufgelöst werden.
- Die Kompensationseinlagen werden für die gleiche Zeit neu zurückgestellt und sind garantiert **tief**er als die aufgelösten Rückstellungen.



Der Deckungsgrad verbessert sich sofort.

Rückstellung Pensionierungsverluste

- 31.12.2019: 170'675'000 CHF

Umwandlungssatz

- BVG: 6.8%
- Überobligatorium: 5.0%*
- technisch korrekt: 4.9%

1. Auswirkung einer **Umwandlungssatzsenkung von 6.8% auf 6.0%** im BVG

Rückstellung				
Pensionierungsverluste neu:	98'800'000 CHF	-71'875'000	Deckungsgrad	+2.7%

2. Rückstellung der **Kompensationsmassnahmen** (inkl. Pens-V)

Rückstellung				
Pensionierungsverluste neu:	55'000'000 CHF	+55'000'000		-2.0%

Annahme: Die Kompensationseinlage wird vollständig über 10 Jahre zurückgestellt

3. Total: Auswirkung auf den Deckungsgrad

Veränderung des VK:	-16'810'846	DG neu:	110.6%	+0.7%
---------------------	-------------	---------	--------	-------

Pensionierungsverluste

Finanzierung durch Überschuss aus Risiko- und Kostenbeiträge

Zukünftige jährliche Kosten der Pensionierungsverluste bei UWS 6.0%

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	in % Vorsorgekapital									
Zusätzl. Beitragsüberschuss bei reduziertem UWS	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%	+0.38%
Kosten Kompensation	-0.37%	-0.34%	-0.30%	-0.26%	-0.22%	-0.19%	-0.15%	-0.11%	-0.07%	-0.04%
Entlastung der Sollrendite = Auswirkung auf den Deckungsgrad	+0.01%	+0.05%	+0.08%	+0.12%	+0.16%	+0.20%	+0.23%	+0.27%	+0.31%	+0.35%



Auch bei Finanzierung über Beiträge erhöht sich der Deckungsgrad.
Nicht einmalig, aber über die Zeit.



AGENDA

Umverteilung

Kompensationsmassnahmen

Kosten

Kosten des Bundesratsmodell

Tabelle 7-1

Geschätzte Auswirkungen auf die Beitragssumme der beruflichen Vorsorge im Jahr 2030

In Millionen Franken, zu Preisen von 2020

Massnahme	Mehrbeiträge
Neuregelung der Altersgutschriften (Halbierung des Koordinationsabzugs und Anpassung der Altersgutschriftensätze)	1400
Beiträge zur Finanzierung des Rentenzuschlags	1800
Wegfallende Beiträge zur Finanzierung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	-200
Total	3000



Das Bundesratsmodell ist massiv teurer und belastet die Wirtschaft deutlich stärker, ohne die Ziele der Reform besser zu lösen.

in Mio CHF	Kosten Mittelweg/ASIP- Vorschlag*	Kosten Bundesratsmodell**
Effektive Mehrbeiträge	1'700	1'400
Finanzierung Rentenzuschlag	0	1'800
Wegfallende Zuschüsse Altersstruktur	0	-200
Total	1'700	3'000

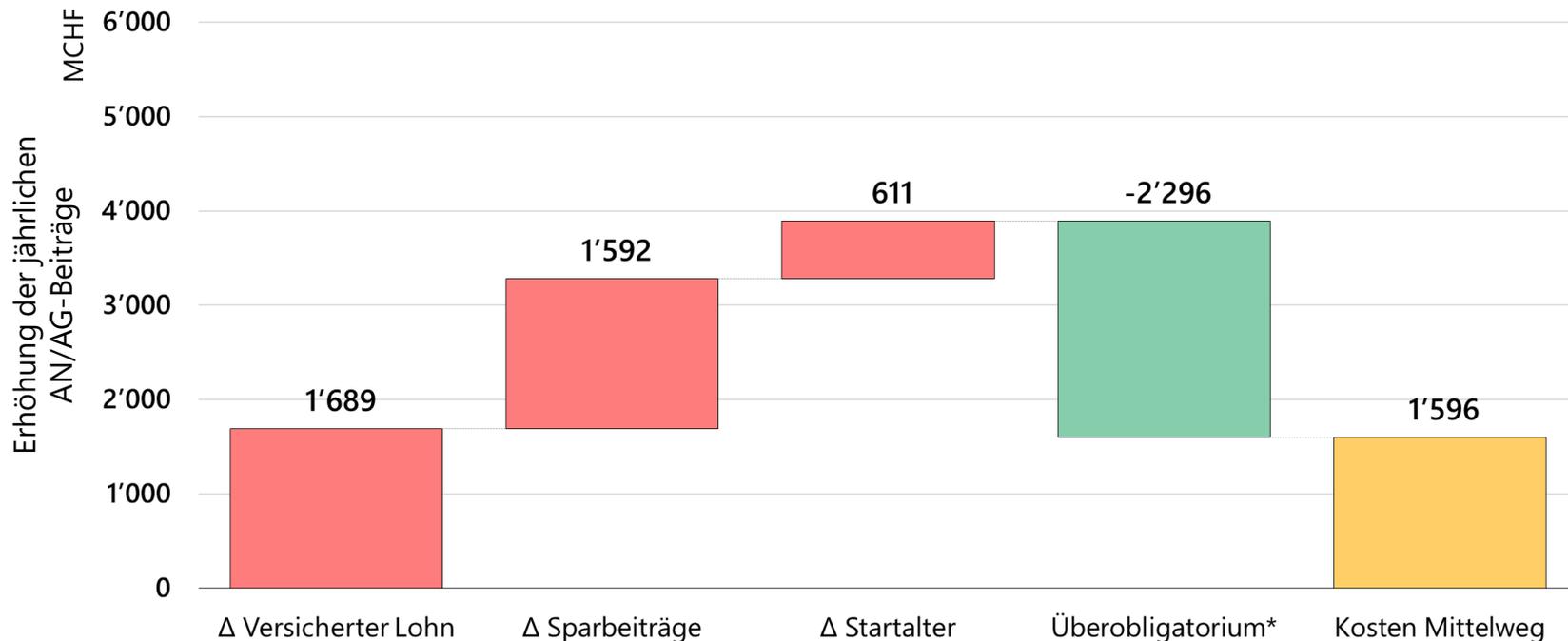
Vorsorge oder überhaupt nicht an. Diese um die überobligatorische Vorsorge bereinigten Zusatzkosten werden als «effektive Mehrbeiträge» ausgewiesen. Die geschätzten effektiven Mehrbeiträge aufgrund der Neuregelung der Altersgutschriften (Anpassung der Gutschriftensätze und des Koordinationsabzugs) betragen 41 Prozent der Mehrbeiträge in der obligatorischen Vorsorge.

- Das Mittelweg/ASIP-Modell ist mit einer Erhöhung der jährlichen AN/AG-Beiträge um rund 1.7 Mrd. CHF deutlich günstiger als das Bundesratsmodell.
- Eine Kostenschätzung hängt massgeblich von den vorhandenen überobligatorischen Plänen ab.

* Betroffenheitsgewicht 41%, Rentenalter Frauen 64 zur Vergleichbarkeit mit der Kostenschätzung des Bundesrats

** gemäss Botschaft, S. 75, Tabelle 7-1

Mittelweg/ASIP-Modell: Kosten, eigene Berechnung



Fazit:

- Das Mittelweg/ASIP-Modell führt zu einer Erhöhung der jährlichen AN/AG-Beiträge um rund 1.6 Mrd. CHF.
- Eine Kostenschätzung hängt massgeblich von den vorhandenen überobligatorischen Plänen ab.

Dr. Roger Baumann

Partner c-alm AG

✉ roger.baumann@c-alm.ch

☎ 071 / 227 35 35



Office Zürich
Konradstrasse 32
CH-8005 Zürich

Office St. Gallen
Vadianstrasse 25a
CH-9000 St. Gallen

Tel +41 71 227 35 35

www.c-alm.ch
info@c-alm.ch

- Pensionierungsverluste entstehen, wenn der angewendete Umwandlungssatz höher ist als er versicherungstechnisch korrekt sein müsste.
- Wenn ein Versicherter pensioniert wird und sich für einen Altersrentenbezug entscheidet, muss die Pensionskasse sofort das gesamte Deckungskapital zur Finanzierung dieser Altersrente zurückstellen.
- Das Deckungskapital besteht dabei aus den diskontierten erwarteten Rentenzahlungen. Zur Diskontierung wird der technische Zins verwendet.
- Das Altersguthaben des Versicherten ist im Zeitpunkt der Pensionierung kleiner als das Deckungskapital, das die Pensionskasse für die Auszahlung der Rente zurückstellen muss. Die Differenz ist der Pensionierungsverlust.

FRP 2

5.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung (ordentlich, vorzeitig oder aufgeschoben), unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Mit der Bildung der Rückstellung ist spätestens ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung zu beginnen. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten festgelegt.

OAK-Weisung W-03/2014

Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

3 Mindestanforderungen

Für sämtliche Tätigkeiten der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sind die folgenden Fachrichtlinien der SKPE¹ anzuwenden:

- FRP 1 (Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung, Version vom 24. April 2014)
- FRP 2 (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen, Version vom 24. April 2014)
- FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019)
- FRP 5 (Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, Version vom 21. April 2016)